

**Tarifordnung für die Benützung
Von Gemeindegrund;**

INDEXERHÖHUNG 2022

Indexerhöhung **4,21 %**; Index 1996 Dezember 2021 → 160,8

K U N D M A C H U N G

Im Sinne der Bestimmungen des § 94 Abs. 3 OÖ. GemO. 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat in der am 9. 11. 2000 abgehaltenen öffentlichen Sitzung folgende

T A R I F O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 9. 11. 2000 für die Einhebung der Anerkennungszinse für die Benützung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Gemeinde sonstigen öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes beschlossen hat:

ARTIKEL I

Für die Benützung des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes wird für die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums, sofern die Nutzung auf eine gem. § 67 der oö. GemO. über den Gemeingebrauch hinausgehende Weise erfolgt, auf Grund der Bestimmungen des ABGB folgendes Nutzungsentgelt festgesetzt:

§ 1

Tarifpost	Art der Nutzung des öffentlichen Gutes	Nutzungsentgelt	
		2022	2021
1	Für die Anbringung von Steckschildern, Reklametafeln verschiedener Herstellungsart je angefangenen halben m ² jährlich (ausgenommen davon sind die Hinweisschilder des stadteigenen Leit- und Beschilderungssystems)	€ 10,94	€ 10,50
2	Für Leuchtschilder, Reklameanlagen mit verschiedenen Beleuchtungsarten (Uhren) je angefangenen m ² jährlich	€ 21,96	€ 21,07
3	Für Warenaushang oder Warenausstellen vor Geschäften je 0,5 m ² belegter Fläche, jährlich	€ 10,94	€ 10,50
4	Für Verkaufshütten, Kioske etc. im geschlossenen, verbauten Stadtgebiet außerhalb der Wochenmarkttagge, ausgenommen Vereine mit gemeinn. Zwecken, täglich	€ 5,50	€ 5,28
5	Für Automaten jeder Art, ob im Boden verankert oder an einer Hausmauer befestigt, für Personenwaagen, Schaukeiftiere, Vibrationsapparate udgl. bis zu 1 m ² Grundfläche, jährlich	€ 55,34	€ 53,10

	angefangenenem m ² jährlich		
14	Ständer für kurzfristige Werbezwecke und Veranstaltungskündigungen (Klappständer und Tafeln auf Sockeln, je angefangenem m ² und Tag) – ausgenommen für nicht kommerz. Zwecke und Wirtschaftswerbung ortsansässiger Firmen	€ 3,27	€ 3,14
15	Aufstellen von PKW, Autobussen und sonstigen Fahrzeugen zu Werbezwecken, je Fahrzeug und Tag	€ 10,94	€ 10,50

Indexerhöhung gem. § 2 der Verordnung 2001, Verbraucherpreisindex 1996, Basis Dezember, 2020 (154,30) Dezember 2021 → 160,8 → 4,21 %;

§ 2

Die unter § 1 angeführten privatrechtlichen Entgelte sollen nach dem Verbraucherpreisindex 1996, Basis Dezember 2000 (106,6), wertgesichert werden.

§ 3

In allen Fällen ist für die Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes ein Mindestentgelt von € 10,94 vorzuschreiben, auch dann, wenn die Gebühr nach m² oder lfm berechnet wird.

§ 4

Wenn ein Gebührenpflichtiger durch Handlungen oder Unterlassungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (d.h. ohne Bewilligung öffentlichen Grund oder den darüber befindlichen Luftraum benützt), ist für das 1. Jahr die dreifache Gebühr zu verrechnen.

§ 5

Das im Artikel I festgesetzte Entgelt ist ein unteilbarer Jahresbetrag und ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Bei Fortdauer über ein Kalenderjahr hinaus ist das Entgelt am 15.5. jeden Jahres ohne gesonderte Vorschreibung und Aufforderung zu entrichten.

§ 6

Alle in dieser Sondergebrauchsordnung angeführten Nutzungen öffentlichen Gemeindegrundes unterliegen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung durch den Bürgermeister.

§ 7

Änderungen im Bestand oder in der Benützung öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes sind jeweils sofort zur Berichtigung dem Stadtamt (Städt. Bauabteilung) schriftlich zu melden.

§ 8

Es handelt sich bei der Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes um keine Vermietung und Verpachtung, es sind daher keine steuerpflichtigen Entgelte und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

ARTIKEL II

Diese Tarifordnung tritt mit 11.1.2001 in Kraft und hat bis Erlassung eines Landesgesetzes über die Einhebung von Gebühren für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes Gültigkeit, soweit nicht zwischenweilig Änderungen erfolgen.

Der Bürgermeister

